

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Elektrokontroll- und Prüfdienstleistungen der enalpin AG

Version	Aktualisierungsdatum	Änderungsanlass
1.0	15.06.2026	

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der enalpin AG (nachfolgend «enalpin») und ihren Auftraggebern im Zusammenhang mit Elektrokontroll-, Prüf-, Mess-, Inspektions-, Expertisen- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Sie gelten ausschliesslich für die vorgenannten Leistungen der enalpin. Für andere Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen der enalpin finden diese AGB keine Anwendung, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Abweichende Vereinbarungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von der enalpin ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die einschlägigen technischen Normen und Vorschriften.

### 2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Auftragserteilung, die Annahme einer Offerte oder die Inanspruchnahme von Leistungen der enalpin zustande.

Offerten der enalpin sind, sofern nicht anders vermerkt, während 60 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig. Vorabklärungen, Besichtigungen oder technische Analysen können nach Aufwand verrechnet werden, sofern dies dem Auftraggeber vorgängig mitgeteilt wurde.

### 3. Stellung und Unabhängigkeit

Die enalpin erbringt ihre Leistungen als unabhängiges Kontroll- und Prüfunternehmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Tätigkeit der enalpin beschränkt sich auf die Prüfung, Beurteilung und Dokumentation des Zustands elektrischer Anlagen. Die Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Instandsetzung und Mängelbehebung der Anlagen verbleibt beim jeweiligen Eigentümer, Betreiber oder beauftragten Installationsunternehmen.

### 4. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Offerte, dem Auftrag sowie den anwendbaren gesetzlichen und technischen Vorgaben. Die Kontrolle erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Die durchgeführte Kontrolle stellt eine fachliche Beurteilung des Zustands einer Anlage zum Zeitpunkt der Prüfung dar. Sie begründet weder eine Garantie noch eine Zusicherung hinsichtlich der zukünftigen Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit oder Mangelfreiheit der kontrollierten Anlage.

Soweit Anlageteile oder Installationen nicht zugänglich, verdeckt eingebaut oder aus Sicherheitsgründen nicht prüfbar sind, können diese von der Kontrolle ausgeschlossen werden, ohne dass daraus eine Haftung der enalpin entsteht.

## **5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Er gewährleistet insbesondere den rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zu den zu kontrollierenden Anlagen und Räumlichkeiten und informiert die enalpin über besondere Risiken, technische Besonderheiten oder betriebliche Einschränkungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten geeignete Massnahmen zum Schutz empfindlicher Geräte, Daten, Anlagen und Prozesse zu treffen. Soweit erforderlich, stellt er auf eigene Kosten eine sachkundige Begleitperson zur Verfügung.

Kann die vereinbarte Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung, mangelnder Zugänglichkeit oder unvollständiger Informationen nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand erbracht werden, ist die enalpin berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

## **6. Stromunterbrüche**

Zur Durchführung von Kontrollen, Messungen und Prüfungen kann es erforderlich sein, einzelne Stromkreise oder die gesamte elektrische Installation vorübergehend spannungsfrei zu schalten.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor dem vereinbarten Termin sämtliche notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um Personen, Daten, Geräte und betriebliche Abläufe vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Verantwortung für die Sicherung von IT-Systemen, Telekommunikationsanlagen, Alarm- und Brandmeldeanlagen, Aufzügen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie sonstigen technischen Einrichtungen liegt ausschliesslich beim Auftraggeber.

## **7. Berichte und Dokumentation**

Festgestellte Mängel, Abweichungen oder Messergebnisse werden in geeigneter Form dokumentiert. Die enalpin ist berechtigt, zur Dokumentation und Beweissicherung Fotografien, Messprotokolle und elektronische Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

Kontrollberichte, Sicherheitsnachweise, Messprotokolle, Rechnungen und weitere Dokumente können dem Auftraggeber in elektronischer Form zugestellt werden.

## **8. Termine**

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Terminverschiebungen oder Annullationen sind der enalpin möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen.

Wird ein Termin verspätet abgesagt, kann die Anlage nicht kontrolliert werden oder ist der Zugang nicht gewährleistet, ist die enalpin berechtigt, die entstandenen Aufwendungen sowie eine angemessene Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Zusätzliche Anfahrten und Nachkontrollen werden separat in Rechnung gestellt.

## **9. Preise und Vergütung**

Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer, soweit diese geschuldet ist.

Sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach effektivem Zeitaufwand. Zusätzliche Leistungen oder Aufwendungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert verrechnet. Dies gilt insbesondere für Nachkontrollen, Spezialmessungen, Expertisen, Zusatzdokumentationen, ausserordentliche Anfahrten, Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie für Wartezeiten oder Verzögerungen, die nicht durch die enalpin verursacht wurden.

## **10. Sicherheitsnachweis**

Die Ausstellung von Sicherheitsnachweisen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Die enalpin ist berechtigt, die Herausgabe von Berichten, Dokumentationen oder Sicherheitsnachweisen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **11. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen der enalpin sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Die enalpin ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

## **12. Geistiges Eigentum**

Offerten, Berichte, Expertisen, Messprotokolle, Fotografien, Konzepte und sämtliche weiteren Arbeitsergebnisse der enalpin bleiben geistiges Eigentum der enalpin, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der enalpin dürfen solche Unterlagen weder vervielfältigt, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## **13. Haftung**

Die enalpin haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder reine Vermögensschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche, Produktionsausfälle, Datenverluste, Nutzungsausfälle sowie Schäden infolge technisch notwendiger Stromunterbrüche oder ungenügend gesicherter Anlagen und Systeme.

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der enalpin für Hilfspersonen ausgeschlossen. Die Gesamthaftung der enalpin ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Betrag des für den betreffenden Auftrag geschuldeten Honorars, maximal jedoch auf CHF 50'000 pro Schadenereignis begrenzt.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

## **14. Höhere Gewalt**

Die enalpin haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die auf Umstände ausserhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Energieversorgungsstörungen, Cyberangriffe sowie vergleichbare Ereignisse.

## **15. Datenschutz**

Die enalpin bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung und soweit dies zur Vertragsabwicklung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

## **16. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.



Die enalpin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder durch Text mitgeteilt und gelten als angenommen, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung widerspricht.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der enalpin, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände zur Anwendung gelangen.

#### **Kontakt und Anbieterangaben**

enalpin AG  
Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp  
Telefon: +41 27 945 75 00  
E-Mail: [info@enalpin.ch](mailto:info@enalpin.ch)  
Web: [www.enalpin.ch](http://www.enalpin.ch)  
UID / MWST: CHE-105.901.253  
Handelsregister: Kanton Wallis